
Dienststelle Steuern

Buobenmatt 1, Postfach 3464
6002 Luzern
www.steuern.lu.ch

Luzern, 28. August 2018

Steuergesetzrevision 2020
Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme eingereicht von:

Name: SP Kanton Luzern
Adresse: Theaterstrasse 7, Luzern
Ansprechpartner für Rückfragen: Jörg Meyer, Kantonsrat
Telefonnummer: 079 429 62 92
E-Mail-Adresse: meyer.joerg@bluewin.ch

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **31. August 2018** per E-Mail an:
vernehmlassung.fd@lu.ch

Sämtliche Unterlagen zur Steuergesetzrevision 2020 inkl. Vernehmlassungsbotschaft finden Sie unter folgender Adresse:

www.lu.ch/verwaltung/FD/fd_vernehmlassungen_stellungnahmen

1. Umsetzung SV 17

(vgl. insbesondere Kap. 3.1.2 - 3.1.4 und 3.3)

Sind Sie mit der zurückhaltenden Umsetzung der SV17 (bezüglich Patentbox, keine zusätzlichen Abzüge für Forschung und Entwicklung, Entlastungsbegrenzung) einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen:

Eine maximal zurückhaltende Umsetzung bezüglich Steuerbegünstigungen für Statusgesellschaften ist absolut zwingend. Der Kanton Luzern kann sich keine weiteren Steuerentlastungen leisten.

2. Dividendenbesteuerung

(vgl. Kap. 3.3.3.1.)

Falls das Bundesparlament beschliessen sollte, die Belastung der ausgeschütteten Dividenden Kantonen zu überlassen, welche Höhe priorisieren Sie?

60 % 70 %

Begründung/Erläuterungen:

Ein Teilbesteuerungssatz von 70% entspricht aufgrund der Steuersätze bei den Einkommenssteuern wie vor allem auch bei den Gewinnsteuern dem ökonomisch korrekten Teilbesteuerungssatz. Aufgrund dessen ist für uns die Festlegung auf 70% ein zwingender Bestandteil der Steuergesetzrevision 2020. Dies unabhängig einer allfälligen Anpassung der bundesrechtlichen Vorgaben.

Im Umkehrschluss zum ökonomisch korrekten Teilbesteuerungssatz war es de facto in den vergangenen Jahren im Kanton Luzern so, dass natürliche Personen mit einer massgebenden Beteiligung übermässig profitiert haben (von Gewinnsteuer- und Einkommenssteuersenkungen einerseits, von einer zu tiefen Teilbesteuerung von nur 50% andererseits). Somit wird mit einer Anpassung eine bisherig steuerlich ungerechtfertigte Bevorzugung endlich aufgehoben.

3. Kapitalsteuer

(vgl. Kap. 3.3.2)

Sind Sie mit dem festen Steuersatz von 0,01 Promille für Eigenkapitalanteile, die auf qualifizierte Beteiligungen, Patente und Konzernforderungen entfallen, einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen:

Wir wünschen uns die Prüfung einer Variante von 0,02 Promille bei gleichzeitiger Reduktion der ordentlichen Kapitalsteuer von derzeit 0,05 Prozent. Damit würde die einseitige Bevorzugung von Statusgesellschaften etwas reduziert und gleichzeitig die im Kanton Luzern verankerten Unternehmen gestärkt. Die Mehreinnahmen müssten sich jedoch im ähnlichen Rahmen bewegen wie der regierungsrätliche Vorschlag.

4. Gewinnsteuer

(vgl. Kap. 3.3.1)

Sind Sie mit der Erhöhung des Gewinnsteuersatzes auf 1,6 Prozent je Einheit einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen:

Eine Erhöhung des Gewinnsteuersatzes ist für eine nachhaltige Finanzierung des kantonalen Haushaltes zwingend. Die Erhöhung auf 1,6 Prozent stellt jedoch nicht mehr als eine kosmetische Anpassung dar. Sie leistet einen ungenügenden Beitrag für eine ausgewogene Beteiligung der Unternehmen an den kantonalen Leistungen. Die SP fordert eine Erhöhung auf mindestens 1,75 Prozent. Nach all den Jahren mit massiven Steuerentlastungen von seinerzeit 4 Prozent auf 1,5 Prozent ist ein solcher Schritt zwingend.

5. Vermögenssteuer

(vgl. Kap. 3.3.4)

Sind sie mit der Erhöhung der Vermögenssteuer auf 1 Promille je Einheit bei Verdoppelung der Freibeträge einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen:

Die Erhöhung der Vermögenssteuer ist unabdingbar und führt zu einer ausgewogeneren Beteiligung der vermögensstarken Personen. Der Kanton Luzern ist auch für hohe Vermögen weiterhin gut positioniert.

Eine Verbesserung für die Familien und den Mittelstand ist angezeigt und trägt zu einer grösseren Steuergerechtigkeit bei. Eine Verdoppelung stellt jedoch einen sehr grossen Schritt dar. Wir könnten uns auch in einem ersten Schritt eine geringere Erhöhung der Freibeträge z.B. auf 150'000 Franken (statt 200'000) bei Verheirateten usw. vorstellen.

6. Massnahmenpriorisierung

Wir haben im Begleitbrief zur Vernehmlassung ausgeführt, wie wichtig die Steuergesetzrevision zur Sicherung des Haushalts des Kantons Luzern ist. Ob sämtliche der aufgezeigten Massnahmen der Vernehmlassungsbotschaft notwendig sind, wird sich nicht zuletzt aufgrund der Entscheide der beiden Parlamente des Bundes weisen. Insbesondere betrifft dies die Erhöhung der Gewinn- und der Vermögenssteuer. Wir bitten Sie deshalb, unabhängig von Ihrer Haltung zu den Erhöhungen dieser Steuern, eine mögliche Anpassung der beiden Steuern zu priorisieren. Welche Tarifierhöhung würden Sie vorziehen, sollte nur ein Tarif erhöht werden?

1. Erhöhung Gewinnsteuer vor Erhöhung Vermögenssteuer
2. Erhöhung Vermögenssteuer vor Erhöhung Gewinnsteuer

Für die SP stellt sich die Frage nach einer Priorisierung nicht. Beide Massnahmen sind für den Kanton Luzern unerlässlich. Dies unabhängig bundespolitischer Entscheide zur SV17. Im Sinne einer ausgewogenen Beteiligung aller wirtschaftlichen Kreise sind steuerliche Anpassungen bei der Gewinn- wie auch bei der Vermögenssteuer notwendig.

7. Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Die SP fordert, dass zusätzlich bei der Einkommenssteuer die Progression angepasst wird. Die derzeitige Steuerbelastung für sehr hohe Einkommen im Kanton Luzern im Vergleich zu anderen Kantonen erlaubt hier einen verhältnismässigen Schritt.

Weitere Ausführungen siehe auch unser Begleitschreiben.